

Das Exportjahr
EMBARGOS

Ausgabe 2024



Märkte Weltweit Medien ist eine Kooperation der MBM Martin Brückner Medien GmbH, Frankfurt und der Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Pro Management Verlag GmbH
Halderstraße 25
86150 Augsburg

MBM Martin Brückner Medien GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.mwm-medien.de

sowie in unseren Fachbüchern:

**Warenursprung und Präferenzen
Das Exportjahrbuch Aussenwirtschaft 2024**

Kundenservice:

Telefon: +49 821 24280-0

Telefax: +49 821 24280-49

E-Mail: info@mwm-medien.de

ISBN: 978-3-945412-86-2

© 2024 Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Satz: Pro Management Verlag GmbH, Augsburg

Coverbild: Adobe Stock, Fotolia

Vorwort

In der aktuellen Zeit wird der Fokus auf Sicherheit im Außenhandel immer stärker gesetzt. Die Medien sind voll mit den zugrundeliegenden Gründen: Kriege, interne Repressionen, Ausbeutung von Mensch und Natur kommen allenthalben vor. Daher ist es wichtig, zumindest den ungefilterten Export von sensiblen Waren aller Art zu bremsen, zu erschweren. Reportagen von Nachrichtenformaten wie z.B. das Nachrichtenmagazin ARD-MONITOR berichten von Warenlieferungen westlicher Technologie für das russische Militär. Das sollte es eigentlich gar nicht geben, jedenfalls wenn man den Vorgaben von Ausfuhrliste und Dual-use-Verordnung folgt. Beide Listen wurden im vergangenen Jahr aktualisiert und liegen auf der Seite des BAFA, des Bundesamts für Wirtschaft und Außenkontrolle, zur Einsicht bereit. Lieferungen z.B. in die Russische Föderation unterliegen oftmals Beschränkungen ganz unterschiedlicher Art und bedürfen der Genehmigung. Einige dieser Genehmigungen wurden für das laufende Jahr angepasst. All diese neuen Informationen und viele weitere wurden in diesem Werk aufgenommen. Daher ist es nötig, auch Fachwissen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Bei der Fertigstellung dieses Buches wurden die aktuellen Daten bei den entsprechenden Institutionen abgerufen und eingepflegt. Die Informationen kommen direkt von der Zollverwaltung, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und von den Industrie- und Handelskammern. Die Quellen sind jeweils benannt.

Wir möchten uns mit diesem Werk an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden, die in den Unternehmen aktiv am Geschehen teilnehmen und die unterschiedlichen Verfahren im Export mit dessen Kontrollvorgaben bearbeiten. Natürlich ist es aufgrund der Komplexität und Sensibilität des Fachgebiets (z.B. Exportkontrolle, Embargoänderungen) nicht möglich, alle Details in der notwendigen Tiefe darzustellen. Gerade die aktuell sehr brisante Lage in der Russischen Föderation, Belarus und der Ukraine lassen den Fachbereich Export sehr komplex und schwierig werden.

Dieses Buch versteht sich als Leitfaden mit Tipps, hilfreichen Internetseiten und Hinweisen, direkt aus der Praxis für die Praxis – und das unter den aktuell geltenden Vorgaben und Hinweisen zu Fundstellen im Internet und auf Behördenseiten. Die Entwicklungen werden 2024 weitergehen.

Sollten sich für Sie Fragestellungen ergeben, die Sie gern in diesem Rahmen aufgenommen haben möchten, so lassen Sie es mich gern wissen.

1 Embargo

1.1 Was ist ein Embargo?

Unter Embargos sind Handelsbeschränkungen auf staatlicher Ebene zu verstehen. Ein Staat oder eine Staatengruppe wie z. B. die Europäische Union (EU) verhängt gegen ein anderes Land, z. B. aktuell die Russische Föderation, ein Handelsembargo. Die Beschränkungen gegenüber der Russischen Föderation und Belarus treffen viele EU-Firmen schwer. Auch Unternehmen, die selbst nichts mit Rüstung oder Exporten gen Osten zu tun haben, sind teils schwerwiegend betroffen. Sie beliefern andere Wirtschaftsbeteiligte und werden somit Teil der internationalen Lieferkette. Und so kommt die immer stärker ausgeprägte Welt der Globalisierung mit ihren wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Elementen und Verknüpfungen ins Stocken, zum Teil zum Erliegen. Fest installierte Handelswege und Prozesse funktionieren aufgrund politischer Entscheidungen nicht mehr, ergo: Ersatz muss her. Doch das ist gar nicht so einfach. Dabei sind Embargos nur ein Instrument der handelspolitischen Maßnahmen, die den Warenaustausch einschränken.

Hinzu kommen die weltweit bestehenden ungunstigen Umstände in vielerlei Regionen, auch wenn diese nicht unbedingt im Fokus der Medien stehen. So hat die EU erstmals in ihrer Geschichte im Jahr 2017 ein Embargo gegen ein südamerikanisches Land verhängt, gegenüber Venezuela. Andere Sanktionen gegenüber dem Iran, Irak oder Syrien bestehen weiterhin fort. Aber auch einzelne Personen, Individuen, Firmen oder Organisationen können davon betroffen sein. Das Sanktionieren von einzelnen Personen, natürlichen wie juristischen, verhindert, dass komplette Länder oder Staaten mit Handelsbeschränkungen versehen werden. Diese Beschneidungen der außenwirtschaftlichen Betätigungen erfolgen in der Regel aufgrund außen- und sicherheitspolitischer Gründe. Der Umfang der Sanktionen kann sich im Lauf der Zeit ändern. Ein noch immer aktuelles Beispiel dafür sind die Ereignisse in Nordkorea, wodurch sich die Vereinten Nationen zu weiteren

2 BAFA – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

2.1 Vorstellung des BAFA, des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Das BAFA ist in der Regel die erste Anlaufstelle für die Wirtschaft, wenn es um Genehmigungsverfahren aller Art bei der Ein- und Ausfuhr geht. Ein Verwaltungsapparat mit Sitz in Eschborn, aufgeteilt in unterschiedliche Referate, setzt die Vorgaben der Bundesregierung um. Dabei werden Aspekte der allgemeinen Politik genauso berücksichtigt wie die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Das BAFA ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

In den Bereichen Außenwirtschaft, Wirtschaftsförderung und Energie nimmt es wichtige administrative Aufgaben des Bundes wahr, der Hauptfokus liegt jedoch auf der Überwachung der Ausfuhrkontrolle.



Wichtig

Auf der Internetseite www.bafa.de werden verschiedene Merkblätter veröffentlicht, die laufend ergänzt und aktualisiert werden. Aufgrund der steten Änderungen in Politik und Wirtschaft verweist das BAFA auch stets auf mögliche Reformen, sofern diese schon vorliegen. Eine Garantie für die Aktualität bis in die letzte Instanz kann aufgrund der täglichen Ereignisse nicht übernommen werden. Lediglich die in den gedruckten Ausgaben des Amtsblattes der Europäischen Union (EU) bzw. des Bundesanzeigers veröffentlichten Fassungen können als verbindlich angesehen werden. Daher sollte immer der Einzelfall geprüft werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen können deshalb lediglich als Informations- und Dokumentationsnachweise dienen und sind nicht rechtsverbindlich.

3 Ausfuhrkontrolle im Unternehmen

3.1 Allgemein

Von den Unternehmen wird ein großes Maß an Aufmerksamkeit beim Export von Waren erwartet, es wird viel Verantwortung den Betrieben übertragen. Zwar ist der Warenverkehr nach § 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) frei:

§ 1 Grundsatz

(1) Der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält oder die durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Unberührt bleiben

- 1. Vorschriften in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen,*
- 2. zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, und*
- 3. Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.*

Quelle: AWG – Gesetze im Internet, Juris

Aber es gibt auch Vorgaben, die sich immer wieder ändern.

Das bedeutet, die Ausfuhrkontrolle beginnt in den Unternehmen, und zwar lange bevor eine Ware zur Ausfuhr angemeldet wird. Ferner müssen Lieferzeiten und Produktionsprozesse in die Planung einfließen.

3.4 Exportkontrollbeauftragter

Der oder die Exportkontrollbeauftragte ist oftmals die Person, die dann die tatsächlichen Aufgaben in einem Unternehmen in Bezug auf genehmigungspflichtige Warensendungen übernimmt. Selbstverständlich kann auch der Ausfuhrverantwortliche die Umsetzung übernehmen. Das ist jedoch eher unwahrscheinlich.

Der Exportkontrollbeauftragte kann zugleich der Ausfuhrverantwortliche sein, muss es aber nicht. Sind dies unterschiedliche Personen, was oft genug – gerade in größeren Unternehmen – vorkommt, so obliegt ihm dennoch ein hohes Maß an Verantwortung.

Die Position des Exportkontrollbeauftragten kennt weitere Bezeichnungen, z.B. Exportkontrollsachbearbeiter, Export Manager, Export Compliance Manager, Exportbeauftragter etc.

Zu den Aufgaben des Exportkontrollbeauftragten gehören die alltäglichen Routinen der Ausfuhr, hier eine Auswahl:

- ➡ Antragstellung zur Ausfuhr in den unterschiedlichen Verfahrensmöglichkeiten
- ➡ Kontrolle der Ausfuhrvorgänge im Bereich Zoll und Außenwirtschaft im Allgemeinen
- ➡ Abfrage der Terrorverdächtigen
- ➡ Einreihung von Waren in den Elektronischen Zolltarif (EZT)
- ➡ Bestimmen von Ausfuhrlisten-(AL-)Nummern
- ➡ Bestimmen von Dual-Use-Erklärungen
- ➡ Erstellung von Begleitpapieren

- ➡ Prüfen der von Kunden geforderten Dokumente auf Machbarkeit
- ➡ Fristenkontrolle
- ➡ Kontakt und Schnittstelle:
 - zum BAFA
 - zu anderen Ministerien
 - zum Zoll, zu den involvierten Zollstellen im Binnenland (Ausfuhrzollstellen) sowie an den Grenzen (Ausgangszollstellen)
 - zur zuständigen Industrie- und Handelskammer
 - zwischen Betrieb, Spediteuren und anderen Logistikunternehmen
- ➡ Antragstellung von:
 - Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung
 - Antrag auf Genehmigung einer genehmigungspflichtigen Lieferung
 - Die Genehmigung wird im IT-Verfahren ATLAS mit den laut ETZ geforderten Codes codiert, z.B. X060/DEE plus Antragsnummer für eine Einzelgenehmigung.
 - **Hinweis:** Die Antragsnummer folgt einem bestimmten Muster und muss unbedingt eingehalten werden, da anderweitig eine Abschreibung nicht möglich ist.
 - Auskunft zur Güterliste (AzG)
 - Technisches güterbezogenes Gutachten des BAFA, das eine Ware **nicht** auf einer Güterliste gelistet ist. Die Auskunft zur Güterliste wird im IT-Verfahren ATLAS mit Y901/AzG codiert.
 - Nullbescheid
 - Der Antrag auf Genehmigung ergab, dass es keiner Genehmigung bedarf.
 - **Hinweis:** Dieser Nullbescheid wird regelmäßig von Banken zur Rechtmäßigkeit der Finanztransaktion gefordert.